jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2002/7/2 8Ob110/02p

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.07.2002

Norm

ABGB §1311 IIc
KO §81 Abs3
KO §114a
KO §115
KO idF BGBl 1982/370 §114
KO idF BGBl 1982/370 §115

Rechtssatz

Der Masseverwalter haftet bei Sorgfaltsverletzungen nach§ 81 Abs 3 KO iVm §§ 114, 115 KO idFBGBl 1982/370 jedenfalls (mit oder ohne konkursgerichtlicher Genehmigung) für seine wirtschaftliche Entscheidung, dass es notwendig war, das gemeinschuldnerische Unternehmen zu schließen, weil eine Erhöhung des Ausfalls für die Gläubiger anders nicht vermeidbar gewesen wäre, für allen durch die Schließung entstandenen Schaden (gemäß § 1311 ABGB). Nach Aufhebung des Konkurses steht es dem Gemeinschuldner offen, einen Schadenersatzanspruch gegen den Masseverwalter zu erheben, wenn der Masseverwalter konkursspezifische Pflichten nach § 81 Abs 3 KO iVm § 115 KO verletzt hat.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 110/02p
  Entscheidungstext OGH 02.07.2002 8 Ob 110/02p

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116699

Dokumentnummer

JJR_20020702_OGH0002_0080OB00110_02P0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at